

Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-  
Universität Mainz

Servicecenter 4 Einkauf

Mainz, 20. Mai 2021

### Anwendung des Verpflichtungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

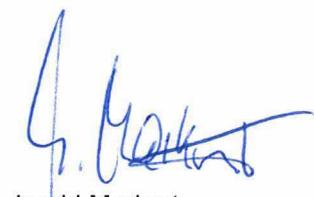
die zu erbringenden Dienstleistungen sind im Umfeld der öffentlichen Verwaltung zu erbringen, das besonderen Anforderungen an die Integrität unterliegt. Die zum Einsatz kommenden Beschäftigten des Auftragsnehmers sind daher nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheit zu verpflichten. Das Muster der Verpflichtungserklärung ist vorab beigefügt.

Nach Zuschlagserteilung haben alle zum Einsatz vorgesehenen Beschäftigten die Verpflichtungserklärung abzugeben. Beschäftigte, die eine solche Erklärung nicht abgeben, können abgewiesen werden, ohne dass dies einen Annahmeverzug zur Folge hat.

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Uhlig  
Compliance Officer



Ingrid Markurt  
Leitung SC 4 Einkauf

Quelle: Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz vom 20. Februar 2019

**Niederschrift**  
**über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen**  
**gemäß § 1 Abs. 1 des Verpflichtungsgesetzes**

Herr/Frau \_\_\_\_\_

Beschäftigt bei Auftragnehmer/Dienststelle \_\_\_\_\_

ist gemäß § 1 Abs. 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469 -547-), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942),

von Herrn/Frau \_\_\_\_\_

Auftraggeber/Dienststelle \_\_\_\_\_

auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Obliegenheiten verpflichtet und auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hingewiesen worden. Folgende Straftaten des Strafgesetzbuchs sind auf für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete anwendbar:

**Korruptionsdelikte:**

§ 331 – Vorteilsannahme

§ 332 – Bestechlichkeit

§ 335 – Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung

**Weitere Amtsdelikte:**

§ 353b – Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

§ 355 – Verletzung des Steuergeheimnisses

**Weitere Delikte mit ausdrücklicher Anwendung oder mit Strafverschärfung für Amtsträger und besonders für den öffentlichen Dienst Verpflichtete:**

§ 97b – Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses, in Verbindung mit §§ 94 – 97 StGB (Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit)

§ 120 – Gefangenenbefreiung

§ 133 – Verwahrungsbruch

§ 201 – Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

§ 203 – Verletzung von Privatgeheimnissen

§ 204 – Verwertung fremder Geheimnisse

Die verpflichtete Person hat eine Ausfertigung dieser Niederschrift erhalten.

Ort \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der verpflichteten Person

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der handelnden Person der Dienststelle